

Reitverein Grävenwiesbach e.V. Industriestr.6 61279 Grävenwiesbach	Reit+ und Beachvolleyballplatz - nutzungsvertrag	Seite 1 von 2 Stand Mai 2011
---	---	---------------------------------

Vertrag Nr. _____ zwischen:
Reitverein Grävenwiesbach e.V.
1. Vors. Carola Grünewald-Matthesen
Thüringerstr.5
61279 Grävenwiesbach 1
Tel. 0173.3493.202 FAX 06086-3914
(nachfolgend Vermieter genannt)



und:

61279 Grävenwiesbach
Tel. _____
(nachfolgend Mieter genannt)

1.) Vertragsgegenstand

Der Vermieter berechtigt den Mieter, mit Pferden, Ponies oder Bällen den Reit- + Beachvolleyballplatz am Weißensteiner Weg Flur 15 Flurstücke 88 + 89 in Grävenwiesbach zu nutzen. Der Mieter ist verpflichtet, sich nach der gültigen Nutzungsordnung zu verhalten.

Nur aktive Mitglieder des Reitverein Grävenwiesbach e.V. können diesen Vertrag abschließen, d.h. Sie sind verpflichtet auch die von der Generalversammlung festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten oder entgeltlich zu entrichten. **Haben diese Mitglieder das 18. Lebensjahr nicht vollendet, so bedarf es einer Unterschrift des Erziehungsberechtigten.** (Ausnahme: Nichtmitglieder während Reitstunden gegen eine Gebühr von 3,5 € pro Stunde)

Für jedes Pferd / Pony, das diesen Reitplatz nutzt, muss eine gültige **Reitpferdehaftpflichtversicherung** nachgewiesen werden. Das Freilaufenlassen von Pferden / Ponies ist untersagt.

Die Nutzungssaison beginnt frühestens am 1. April d.J. und endet am 30. Oktober d.J. In den Monaten November bis März darf der Platz nicht genutzt werden.

2.) Nutzungsgebühr

Die Gebühr für die Nutzung des Platzes beträgt
je Erwachsenen
(wer im Kalenderjahr 18 Jahre alt wird) 0,-- € pro Kalenderjahr
je Jugendlichen 0,-- € pro Kalenderjahr

3.) Vertragszeitraum, Kündigung

a.) Der Vertrag wird für ein Kalenderjahr abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht bis spätestens 31.12.d.J. für das Folgejahr schriftlich gekündigt, so verlängert er sich automatisch für ein Jahr.

Reitverein Grävenwiesbach e.V. Industriestr.6 61279 Grävenwiesbach	Reit+ und Beachvolleyballplatz - nutzungsvertrag	Seite 2 von 2 Stand Mai 2011
---	---	---------------------------------

b.) Ist ein Nutzungsberechtigter infolge Krankheit oder Urlaub verhindert, darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand für die Zeit ein Bereiter eingesetzt werden. Gastreiter und fördernde Mitglieder können die Anlage nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand nutzen.

c.) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
die Nutzungsordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt wird.
Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Mieter mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat, wenn der Mieter erfolglos abgemahnt wurde.

4.) Schäden durch das Pferd - Tierhalterhaftpflicht

a.) Der Mieter hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Anlage und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Ausgeschlossen ist gewöhnlicher Verschleiß.
b.) Für das Pferd muss der Mieter dem Betrieb den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung nachweisen.

5.) Schlüssel

Der Platz ist grundsätzlich verschlossen. Der Mieter kann einen Schlüssel gegen einen Pfand von 10,-- € erwerben.

Ich möchte einen Schlüssel gegen 10,-- € Pfand JA NEIN

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Usingen

61279 Grävenwiesbach, den _____

Für den Vermieter

Für den Mieter

Carola Grünewald-Matthesen

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
bei Minderjährigen

o Ich habe die umseitige Nutzungsordnung gelesen _____

Unterschrift

Der Mieter erhält Schlüssel Nr. _____